

# BEKANNTMACHUNG



Große Kreisstadt  
Fürstenfeldbruck

über den Beschluss  
des Bebauungsplanes Nr. 94/3f-2 „Industriegebiet Hasenheide Nord – 2. Änderung“

Der Stadtrat hat am 27.11.2012 für das Gebiet westlich der Hugo-Junkers-Straße und nördlich der Frauenhoferstraße, südlich des Flurstückes 2520/3 und östlich der Flurstücke 2497, 2493 sowie 2493/1, alle Gemarkung Fürstenfeldbruck den Bebauungsplan Nr. 94/3f-2 "Industriegebiet Hasenheide Nord – 2. Änderung" als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist demnächst auch online unter [www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung](http://www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

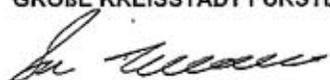
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. in § 214 Abs. 2a BauGB genannte Mängel

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstenfeldbruck, den 01.03.2013

GROßE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK

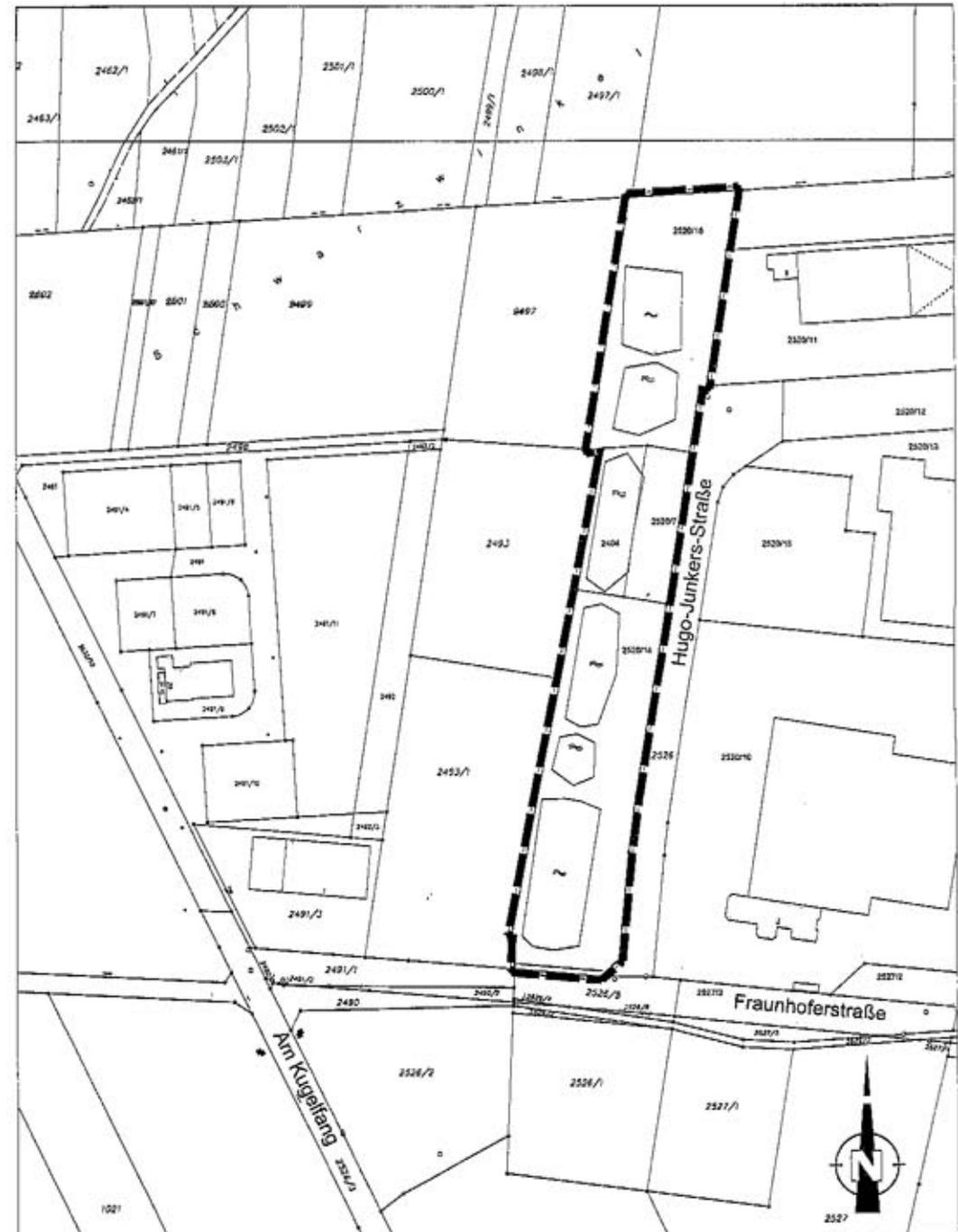
  
Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister



Siegel

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln  
am: 06.03.2013  
abzunehmen am: 03.04.2013

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Umgriffsplan BBP 94/3f-2  
Satzungsfassung vom 27.11.12

Plan ohne Maßstab